

Nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes BW (§ 31 Abs. 2 Nr. 3) wird nachfolgende Neufassung der Stiftungssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung
der Stiftung Hospitalpflege Leinstetten
vom
05.04.2024**

Gemäß § 39 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) hat der Stiftungsrat

am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung wurde am 13. Juni 1550 von Hans Marx II von Bubenhofen gestiftet mit der Zielsetzung, „arme Leut Kinder zu Leinstetten und Bettenhausen zu erziehen und zu fördern und hierzu ein Gebäude („Spital“) zu bauen und zu erhalten“. Von 1904 – 1975 wurde außerdem eine Schwesternstation für die Krankenpflege unterhalten; seit 1904 wurde ein Kindergarten betrieben. Bis heute sind ein Kindergarten und Jugendräume im Gebäude der Stiftung untergebracht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospitalpflege Leinstetten“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts i. S. von § 31 StiftG und § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
- (3) Das Gebiet der Stiftung Hospitalpflege Leinstetten umfasst die Gemarkungen Bettenhausen und Leinstetten der Stadt Dornhan.
- (4) Die Stiftung Hospitalpflege Leinstetten hat ihren Sitz in Dornhan.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe in den Stadtteilen Bettenhausen und Leinstetten der Stadt Dornhan.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Betrieb eines Kindergartens und für die örtliche Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der steuerlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung hat nach dem Stand vom 21.03.2024 folgendes Vermögen:

| Gemarkung | Flst.-Nr. | Wirtschaftsart und Lage | ha | a | m² |
|------------------|------------------|--|-----------|----------|----------------------|
| Leinstetten | 52/8 | Dürrenmettstetter Straße 16 Bebautes Grundstück | | 2 | 79 |
| Leinstetten | 187 | Buch, Waldfläche | | 43 | 10 |
| Leinstetten | 1464 | Glattwiesen, Landwirtschaftsfläche | | 62 | 77 |
| Leinstetten | 1464/1 | Glattwiesen, Landwirtschaftsfläche Unland | | 81 | 62 |
| Leinstetten | 1468/1 | Wehrrain, Verkehrsfläche | | 4 | 60 |
| Leinstetten | 218 | Äußere Sägwiesen, Landwirtschaftsfläche | | 16 | 27 |
| Leinstetten | 1582 | Spitzwald, Verkehrsfläche | | 3 | 20 |
| Leinstetten | 1583 | Schafwasen, Waldfläche | 4 | 18 | 22 |
| Leinstetten | 1583/1 | Schafwasen, Waldfläche | | 36 | 46 |
| Leinstetten | 1583/2 | Schafwasen, Waldfläche | 2 | 49 | 8 |
| Leinstetten | 1583/3 | Schafwasen, Waldfläche | | | 92 |
| Leinstetten | 1583/4 | Schafwasen, Waldfläche | | 22 | 36 |
| Leinstetten | 1583/5 | Schafwasen, Waldfläche | | 5 | 6 |
| Leinstetten | 1588 | Spitzwald, Verkehrsfläche | | 10 | 96 |
| Leinstetten | 1588/3 | Spitzwald, Verkehrsfläche | | 2 | 83 |
| Leinstetten | 222/2 | Sägwald, Waldfläche | | 24 | 57 |
| Leinstetten | 1943 | Spitalwald, Waldfläche | | 78 | 70 |

| | | | | | |
|------------------|--------|---------------------------------|---|----|----|
| Leinstetten | 223 | Sägwald, Waldfläche | 1 | 34 | 51 |
| Leinstetten | 241 | Sägwald, Waldfläche | | 48 | 37 |
| Leinstetten | 1564 | Abtshalde, Waldfläche | | 44 | 51 |
| Leinstetten | 1588/2 | Spitzwald, Verkehrsfläche | | | 25 |
| Leinstetten | 221 | Sägwald, Waldfläche | | 47 | 51 |
| Leinstetten | 222/1 | Sägwald, Waldfläche | | 24 | 54 |
| Leinstetten | 220 | Äußere Sägwiesen, Waldfläche | | 11 | 27 |
| Leinstetten | 239 | Sägwald, Waldfläche | | 43 | 73 |
| Leinstetten | 219 | Äußere Sägwiesen, Waldfläche | | 16 | 90 |
| Dürrenmettsetten | 2643 | Hart, Waldfläche | 1 | 98 | 72 |

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung Hospitalpflege Leinstetten sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem/r Bürgermeister/in der Stadt Dornhan als Vorsitzende/r
2. dem/der Ortsvorsteher/in der Ortschaft Bettenhausen/Leinstetten als stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. einem/einer aus den Stadtteilen Dornhan-Leinstetten oder Dornhan-Bettenhausen nach Anhörung des Ortschaftsrats Bettenhausen/Leinstetten vom Gemeinderat der Stadt Dornhan im Turnus von 5 Jahren zu bestellenden Einwohner/Einwohnerin, welcher/welche vom Bürgermeister analog zur Rechtsstellung eines Gemeinderates (§ 32 GemO BW) öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten verpflichtet wird.
4. einem/einer aus den Stadtteilen Dornhan-Leinstetten oder Dornhan-Bettenhausen nach Anhörung des Ortschaftsrats Bettenhausen/Leinstetten vom Gemeinderat der Stadt Dornhan im Turnus von 5 Jahren zu bestellenden Einwohner/Einwohnerin

5. einem aus dem Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde Leinstetten zu bestellenden Mitglied.

- (3) Die Mitglieder nach Ziffer 3 und 4 werden vom Gemeinderat in der ersten Sitzung seiner jeweiligen Amtsperiode bestellt. Verhinderungsstellvertreter für die Mitglieder nach Ziff. 1 und 2 sind ihre jeweiligen Stellvertreter. Für die Mitglieder nach Ziff. 3 und 4 wird vom Gemeinderat nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats Bettenhausen/Leinstetten jeweils ein Stellvertreter benannt. Für das Mitglied nach Ziff. 5 benennt die kath. Kirchengemeinde Leinstetten ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird vom Stiftungsrat festgelegt.

§ 6 Zuständigkeit der Stiftungsorgane

- (1) Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Seine Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist oder ihm der Stiftungsrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig wie der Bürgermeister nach den Bestimmungen der GemO für kommunale Angelegenheiten.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann die Erledigung von Stiftungsaufgaben auf eine/n Beschäftigte/n der Stadt Dornhan übertragen, sofern die Art und der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit den Verantwortlichen nicht mehr zugemutet werden kann und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung eine Entschädigung ermöglichen ohne den dauerhaften Stiftungszweck zu gefährden. Der Stiftungsrat kann nur unter den vorgenannten Bedingungen eine/n Beschäftigte/n der Stadt Dornhan zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellen. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Alternativ kann der Vorsitzende eine/n Einwohner/in der Ortschaft Bettenhausen oder Leinstetten zur ehrenamtlichen Durchführung der örtlichen Geschäftsführung beauftragen; das Nähere regelt eine rechtsgeschäftliche Vollmacht.
- (4) Der/die nach Abs. 3 bestellte Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird von der Stadt Dornhan im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Festanstellung entschädigt.
- (5) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Dornhan als Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung nach außen und handelt als gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der lfd. Geschäfte der Verwaltung sowie der ihm vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben. Er ist befugt, Aufgaben auf die für die Stiftungsverwaltung zuständige Personen nach Abs.

3 zu delegieren, die ihn im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben auch nach außen vertreten. Näheres zu Befugnissen und Kompetenzen zwischen Stiftungsrat, Vorsitzender und nach Abs. 3 bestellten Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende den Stiftungsrat einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Stiftungsrates die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Geschäftsgang des Gemeinderates sinngemäß Anwendung.

§ 8 Stiftungshaushalt

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach § 77 ff. der GemO i.V.m. § 97 GemO.
- (2) Beauftragter/Beauftragte für den Stiftungshaushalt im Sinne des § 116 GemO ist der/die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Dornhan.

§ 9 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamt Rottweil vorzulegen.

Die Prüfung des Jahresabschluss erfolgt im Rahmen der Überörtlichen Prüfung.

Die überörtliche Prüfung ist gem. § 114 GemO von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen (vier Mitglieder) aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Das gesamte Vermögen der Hospitalpflege Leinstetten fällt im Falle des Erlöschens der Stiftung an die Stadt Dornhan. Diese hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

§ 12 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamts Rottweil als Stiftungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Hospitalpflege Leinstetten vom 04.06.1987 mit allen Änderungen außer Kraft.

gez.

Dornhan, 13.05.2024

Markus Huber
Vorsitzender

Die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung der Hospitalpflege Leinstetten vom 05.04.2024 wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rottweil vom 06.05.2024, AZ.: 200.03.0892.0 genehmigt.